



Gemeinde Bovenau

Planvorhaben: **Bebauungsplan Nr. 6**

- Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB: **24.03. – 09.05.2025**
- Beteiligung der Öffentlichkeit (Öfftl. Auslegung, Internet) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB: **31.03. – 09.05.2025**

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

- inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgenden Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der **inhaltliche Belange** vorgetragen sowie **Anregungen und Hinweise** mitgeteilt werden:

Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
18	Industrie- und Handelskammer zu Kiel	09.05.2025
19	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Regionalentwicklung	09.05.2025
23	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH	06.05.2025
26	Ministerium für Inneres, Kommunales - Landesplanung	31.03.2025
30	Schleswig-Holstein Netz AG	19.03.2025
33	Wasser- und Bodenverband Bredenbek	31.03.2025

- keine Bedenken, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgenden Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der sie der Gemeinde mitteilen, dass sie **keine Bedenken** gegen die Planung sowie **keine Anregungen und Hinweise** vorzutragen haben. Die Stellungnahmen werden in den Abwägungsvorschlägen nicht gesondert aufgeführt, da sie keine Inhaltliche Relevanz haben:

Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
3	Archäologisches Landesamt SH	24.03.2025
7	Deutsche Telekom Technik GmbH	24.03.2025
10	Gemeinde Bredenbek über das Amt Achterwehr	29.04.2025
12	Gemeinde Krummwisch über das Amt Achterwehr	29.04.2025
11	Gemeinde Bünsdorf über das Amt Hüttener Berge	05.05.2025
16	Gemeinde Sehestedt über das Amt Hüttener Berge	04.04.2025

Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
21	Landesamt für Landwirtschaft – LLNL – Untere Forstbehörde	02.05.2025
24	Kampfmittelräumdienst Landeskriminalamt	24.03.2025
35	Handwerkskammer Flensburg	10.04.2025

- keine Abgabe einer Stellungnahme

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgende Nachbargemeinden haben **keine Stellungnahme** abgegeben:

Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde
1	Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum RD
2	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
4	Autokraft GmbH
5	AWR Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH
6	BUND-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
8	Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR
9	Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
13	Gemeinde Lindau
14	Gemeinde Ostenfeld (Rendsburg)
15	Gemeinde Rade b. Rendsburg
20	Landesamt für Denkmalpflege
22	Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein: Technischer Umweltschutz
25	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
28	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus: Abt. Verkehr
29	NABU Schleswig-Holstein
31	Stadt Rendsburg – Die Bürgermeisterin
32	Stadtwerke Rendsburg GmbH
34	Wehrführer der Gemeinde Bovenau

Teil II Private Stellungnahmen

Es wurden **keine** privaten Stellungnahmen abgegeben.

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
18	Industrie- und Handelskammer zu Kiel Stellungnahme vom 09.05.2025
<p>Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.</p> <p>Wir bedauern den Verlust einer (eingeschränkten) Gewerbefläche, haben jedoch Verständnis dafür, das seit über 20 Jahren ungenutzte Baurecht aufzuheben und die Fläche so einer städtebaulich sinnvollen Nutzung zuzuführen.</p> <p>Wir plädieren grundsätzlich dafür, in WA-Gebieten nicht störendes Gewerbe ausnahmsweise zuzulassen. Wir beobachten wegen des strukturellen Wandels hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft, des damit steigenden Anteils an Selbstständigen und freiberuflich bzw. ähnlich Tätigen oder auch aus Gründen der Kinderbetreuung, dass der Bedarf und Wunsch nach Arbeitsmöglichkeiten an der Wohnstätte steigen. Da den nach § 13 BauNVO in Wohngebieten möglichen Tätigkeiten jedoch häufig relativ enge Grenzen durch die Definition von Freiberuflichkeit (oder ähnlicher Tätigkeit) gesetzt werden, sollten aus unserer Sicht bei einer Festsetzung von WA nicht störende Gewerbenutzungen zumindest in Ausnahmefällen zulässig sein. Eine solche Regelung erhält der Gemeinde eine größere Flexibilität als ein pauschaler Ausschluss und trägt zur Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort bei.</p> <p>Des Weiteren würde ein Ausschluss von nicht störenden Gewerbebetrieben eine Schlechterstellung gegenüber nicht störenden Handwerksbetrieben darstellen, da diese in dem Gebiet allgemein zulässig sind.</p> <p>Da eine solche Schlechterstellung sich nicht aus einem unterschiedlichen Störungsgrad von nicht störenden Gewerbebetrieben und nicht störenden Handwerksbetrieben begründen lässt, erscheint sie uns als nicht gerechtfertigt, zumal auch nicht-handwerkliche Betriebsstätten mit ihren Dienstleistungen der Versorgung eines Gebietes dienen, z. B. mit gesundheitsbezogenen oder hauswirtschaftlichen Versorgungsangeboten. Insbesondere in ländlichen Kommunen kann die Vielfalt an Versorgungsangeboten bzw. Dienstleistungen ein entscheidendes Kriterium für die Wohnortwahl sein. Wir kennen von anderen Gemeinden den Vorschlag, nicht störendes</p>	<p><u>Berücksichtigung.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet:</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>Berücksichtigung. Die Gemeinde kann der Argumentation hinsichtlich nicht-störender Gewerbebetriebe insoweit folgen, dass eine ausnahmsweise Zulässigkeit zumindest die Möglichkeit für entsprechende Nutzungen einräumt, zugleich aber ein Entscheidungsvorbehalt in Händen der Kommune verbleibt. Obgleich die Ansiedlung entsprechender Betriebe in dem geplanten Quartier als unwahrscheinlich angesehen wird, wird die ausnahmsweise Zulässigkeit von nicht-störenden Gewerbebetrieben in die Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie der Begründung übernommen.</u></p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p>

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>Gewerbe nach Prüfung in Ausnahmefällen zuzulassen und würden eine solche Formulierung auch in der Gemeinde Bovenau sehr begrüßen.</p> <p>Darüber hinaus haben wir bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bovenau keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>19 Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachdienst Regionalentwicklung Stellungnahme vom 09.05.2025</p>	
<p>Zur vorliegenden überarbeiteten Bauleitplanung, hier eingegangen am 24.03.2025, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <p>• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde)</p> <p><u>20. Änderung F-Plan</u> Sowohl in der Planzeichnung/Zeichenerklärung als auch der Begründung sind die gesetzlich besonders geschützten Biotop nachrichtlich zu übernehmen und darzustellen.</p> <p>Hierbei handelt es sich u. a. auch um die Darstellung der linienhaften Knicks, die dem besonderen gesetzlichen Schutz nach 30 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG unterliegen.</p> <p>Daher wird darum gebeten, die den Plangeltungsbereich nördlich, westlich und östlich begrenzenden Knicks in den Planunterlagen, d. h. sowohl die Planzeichnung mit Planzeichenerklärung als auch die Begründung mit Umweltbericht um die Darstellung der gesetzlich besonders geschützten Knicks zu ergänzen.</p> <p><u>Aufstellung B-Plan Nr. 6</u> Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Planzeichnung nicht im üblichen Maßstab von 1:1.000/500 erstellt worden ist, sondern 1:750. Das ist weder der Lesbarkeit noch der Praktikabilität dienlich.</p> <p>Die in Kap. 4.1 des Grünordnerischen Fachbeitrages getroffene Aussage, es befänden sich westlich, südlich und östlich des RRB öffentliche Grünflächen entspricht nicht der Planzeichnung. Vielmehr befindet sich südlich des RRB ausschließlich eine Maßnahmenfläche nach § 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB. Um eine entsprechende Korrektur wird gebeten.</p>	<p><u>Kenntnisnahme, Berücksichtigung und Nichtberücksichtigung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet:</p> <p>Kenntnisnahme. Die abgegebenen Hinweise sind auf Ebene der vorbereiteten Bauleitplanung (hier: 20. Änderung des Flächennutzungsplanes) relevant und werden dort entsprechend behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Maßstab der Planunterlagen wurden für das Beteiligungsverfahren derart angepasst, dass ein Ausdruck in „gängigen“ DIN-Formaten (A4 und A3) möglich ist – die Lesbarkeit wird hierdurch nicht beeinträchtigt (insbesondere aufgrund der digitalen Zurverfügungstellung). Im Rahmen der Ausfertigung wird der Maßstab der Planzeichnung auf ein „übliches“ Format angepasst.</p> <p><u>Berücksichtigung. Der abgegebene Hinweis wird berücksichtigt; die Angaben im GOF werden entsprechend den Planinhalten der Planzeichnung redaktionell korrigiert.</u></p>

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>Die langjährigen Erfahrungen aus der Genehmigung von Ökokonten und der dort angestrebten Aufwertung bestehender intensiv genutzter Dauergrünlandflächen zu extensiv unterhaltenen, arten- und blütenreichen Dauergrünlandflächen haben leider gezeigt, dass sich die angestrebte Artenvielfalt leider nicht eingestellt.</p> <p>Um die Artenvielfalt zu steigern, ist die dichte aus Gräsern des Intensivgrünlands bestehende Grasnarbe durch kurzes Abmähen und anschließendem Striegeln aufzubrechen. Dann ist zwingend eine autochthone Saatgut-Mischung aus dem Herkunftsbe- reich 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) „Fettwiese“ der Saatguterzeuger Rieger-Hofmann GmbH oder Saaten Zeller mit einem Gräseranteil von 70 % bzw. einem Kräuteranteil von 30 % auszubringen.</p> <p>Dazu ist die mit trockenem Sand oder geschrotetem Mais auf 12 g/m² bzw. 120 kg/ha zu strecken, um eine gleichmäßige Ansaat zu erzielen. Die Ansaat ist im Zeitraum von Februar bis Mai bei frostfreiem Wetter auszubringen, u. z. vorzugsweise bei feuchter Witterung, da die Wildblumen- und Gräser-Keimlinge durchgehende Feuchtigkeit benötigen, um zu quellen und zur Keimung zu gelangen.</p> <p>Dabei ist die Ansaat oberflächlich auszubringen. Bei der maschinellen Aussaat ist es wichtig, die Säscharen „hoch“ zu stellen, da in der Saatgutmischung viele Lichtkeimer enthalten sind und folglich das Saatgut nicht mit Erde überdeckt werden darf.</p> <p>Zur Etablierung der Gräser und Kräuter ist die Fläche max. 1-mal/Jahr, frühestens ab 15. Juli bis max. 01. August zu mähen, wobei das Mahdgut zu entnehmen und abzufahren ist.</p> <p>Diese Festsetzungsempfehlung sollte sinnvollerweise in Teil B des B-Planes übernommen werden.</p> <p>Damit die Fläche kompensatorische Wirkung entfalten kann, sind die erforderlichen Aufwertungsmaßnahmen nicht erst später in einem zu erarbeitenden Pflegekonzept auszusprechen, sondern jetzt im Trägerverfahren zu konkretisieren (z. B. Anlage von Rohbodenflächen, Totholzhaufen oder Herstellung wechselfeuchter Mulde).</p> <p>Da auf der Maßnahmenfläche gleichfalls Obstbäume gepflanzt werden sollen, sind hierfür ausschließlich Hoch- und keine Halbstämme zu verwenden.</p> <p>Trotz des geplanten Abstands der Bäume von 10 m zum RRB ist der Abstand nur dann hinreichend, wenn dort keine großkronige Arten (Boskop), sondern nur schmale (Birnen) oder kleinkronige Arten</p>	<p>Nichtberücksichtigung. Gemäß den Festsetzungsmöglichkeiten auf Grundlage des § 9 Abs. 1 BauGB weist der Bebauungsplan die Entwicklungsziele der benannten Fläche aus und formuliert im Zuge dessen darüber hinaus realistisch nachvollziehbare und -prüfbare Inhalte (bspw. Anzahl der anzupflanzenden Bäume etc.). Die Qualität, Entwicklungsart und künftige Ausformung der Artenvielfalt lässt sich aus Sicht der Gemeinde weder vorab realistisch absehen noch verbindlich mittels Rechtsgrundlage festsetzen. Hier bedarf es vielmehr einem (wie auch beabsichtigt) sinnvollen und der Fläche und ihrem Entwicklungsziel angemessenen Bepflanzungskonzept, welches die Gemeinde umsetzen wird. Von einer entsprechenden Ergänzung der grünordnerischen Festsetzungen wird daher abgesehen.</p> <p>Nichtberücksichtigung, s.o.</p> <p>Nichtberücksichtigung, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme. Die vorgesehenen Maßnahmen sowie deren Qualität und Ausgestaltung sind im Umweltbericht beschrieben und werden im Rahmen eines nachgeordneten Bepflanzungskonzeptes ausdetailliert und umgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p>

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>(u.a. Pflaume, Mirabelle) Verwendung finden. Auch hierfür wird um eine Ergänzung gebeten.</p> <p>Die Beschreibung der auf der Maßnahmenfläche geplanten Obstbaum-Anpflanzung macht nur Sinn, wenn sich deren genaue Lage und Anordnung aus der Planzeichnung entnehmen lässt.</p> <p>Da das aktuell nicht der Fall ist, wird um eine entsprechende Ergänzung in Teil A gebeten. Gleiches gilt für die hier geplanten Strukturelemente in Anzahl und Lage.</p> <p>Zum Schutz des über ein Erhaltungsgebot nach § 9 (1) Nr. 25 b BauGB gesicherten Großbaum-Bestandes ist es erforderlich, dass dessen Kronentraufbereich von Beeinträchtigungen freigehalten wird.</p> <p>Daher ist eine Überschneidung des Kronentraufbereichs mit der WA-Fläche bzw. den Baugrenzen zu vermeiden.</p> <p>Insofern besteht im westlichen Randbereich Korrekturbedarf.</p> <p>• Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)</p> <p><u>Schmutzwasser:</u> Keine Bedenken und Anregungen zum Vorhaben. Die Kläranlage Bovenau Wakendorf kann das Schmutzwasser aus dem B-Plan Nr. 6 noch aufnehmen.</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Der A-RW 1 Nachweis zum Wasserhaushalt liegt vor, diesem wird zugestimmt. Da eine Versickerung auf Grund der geologischen Verhältnisse nicht möglich ist, muss die anfallende Wassermenge im bereits vorhandenen Regenrückhaltebecken gespeichert werden. Die Einleitungsmenge ist auf den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l/s*ha zu begrenzen. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis ist zu beantragen.</p> <p>• Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)</p> <p>Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.</p> <p>Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (u.a. §202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p>	<p>Nichtberücksichtigung, s.o.</p> <p>Nichtberücksichtigung, s.o.</p> <p>Nichtberücksichtigung. Der benannte Baum befindet sich innerhalb des im Bebauungsplan festgesetzten zu erhaltenen Knicks sowie (größtenteils) mit seinem Kronentraufbereich innerhalb des Schutzstreifens mit entsprechenden Restriktionen hinsichtlich Bebauung, Versiegelung, Schutz etc. Dem Schutz und Erhalt wird damit aus Sicht der Gemeinde ausreichend Rechnung getragen, sodass eine weitere, darüberhinausgehende Festsetzung innerhalb der in den Planunterlagen ausgewiesenen Wohnbaufläche für nicht notwendig erachtet wird.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die abgegebenen Hinweise sind in den Hinweisen zum Bebauungsplan sowie der Begründung enthalten.</p>

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p><u>Altlasten</u> Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 03/2025) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.</p> <p>Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die uBB umgehend zu informieren.</p> <p>• Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)</p> <p>In der Begründung zum B-Plan ist von einer Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich die Rede. In diesem Zusammenhang wird explizit auf die Ausführungsbestimmungen zur VwV-StVO hingewiesen.</p> <p><u>Zu den Zeichen 325.1 und 325.2</u> <u>Verkehrsberuhigter Bereich</u> 1 Ein verkehrsberuhigter Bereich kann für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen. Solche Straßen oder Bereiche können auch in Tempo 30-Zonen integriert werden.</p> <p>2 Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.</p> <p>3 Zeichen 325.1 darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist.</p> <p>4 Zeichen 325.1 ist so aufzustellen, dass es aus ausreichender Entfernung wahrgenommen werden kann; erforderlichenfalls ist es von der Einmündung in die Hauptverkehrsstraße abzurücken oder beidseitig aufzustellen.</p> <p>5 Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen nicht durch Zeichen 314 gekennzeichnet werden, sondern durch Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden kann.</p> <p><u>Verkehrsberuhigte Bereiche</u> 1. Nach der Verwaltungsvorschrift zu den Zeichen 325.1/325.2 dürfen verkehrsberuhigte Bereiche nur</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die abgegebenen Hinweise sind in den Hinweisen zum Bebauungsplan sowie der Begründung enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Die abgegebenen Hinweise zur Ausweisung und baulichen Gestaltung von verkehrsberuhigten Bereichen werden von der Gemeinde zur Kenntnis und genommen und im Rahmen der nachgeordneten Straßenausbauplanung und -ausführung berücksichtigt bzw. mit dem zuständigen Fachdienst abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p>

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Fahrzeugverkehr angeordnet werden. Vorgaben zu einer maximalen räumlichen Ausdehnung oder Verkehrsstärke in verkehrsberuhigten Bereichen sind in den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht enthalten, so dass das Erreichen bestimmter Werte in dieser Hinsicht der Anordnung verkehrsberuhigter Bereiche nicht pauschal entgegensteht.</p> <p>Die Bewertung, ob eine Straße für die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches geeignet ist, ist daher jeweils unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. In erster Linie kommen verkehrsberuhigte Bereiche für kleinere Straßen bzw. Straßenabschnitte mit nur geringem Durchgangsverkehrsanteil in Betracht. Insbesondere Straßen, denen eine Verbindungsfunktion z.B. zu oder zwischen Ortsteilen, Wohn- und/oder Gewerbegebieten sowie Hauptverkehrsstraßen zukommt, eignen sich aufgrund des damit einhergehenden Verkehrsaufkommens in der Regel nicht für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches.</p> <p>2. Ein niveaugleicher Ausbau ist zwar nicht obligatorisch vorgeschrieben, jedoch in Ziff. II der VwV zu den Zeichen 325.1 und 325.2 als Regelvoraussetzung benannt, da nur auf diese Weise eine überwiegende Aufenthaltsfunktion auch gestalterisch überzeugend vermittelt werden kann.</p> <p>Dementsprechend sollen verkehrsberuhigte Bereiche in der Regel so ausgestaltet sein, dass eine optische und/oder bauliche Trennung (z.B. Hochborde, durch Verwendung unterschiedlicher / verschiedenfarbiger Bodenbeläge abgesetzte Gehwege etc.) für unterschiedliche Verkehrsarten zur Verfügung stehender Bereiche unterbleibt. Hierauf soll insbesondere bei der Planung neuer oder der Umgestaltung bestehender verkehrsberuhigter Bereiche hingewirkt werden. Abweichungen von diesen Vorgaben kommen nur in (besonders zu begründenden) atypischen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Baulich angelegte Parkbuchten und Parkstreifen sind mit den Gestaltungsvorgaben nach den VwV-StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2 grundsätzlich vereinbar, soweit hierdurch Parkflächen erkennbar abgegrenzt werden und der gestalterische Gesamteindruck einer überwiegenden Aufenthaltsfunktion nicht verloren geht.</p> <p>3. Die Entscheidung, ob ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet werden soll, obliegt der Gemeinde als örtliche Planungsträgerin. Sind die örtlichen und baulichen Voraussetzungen für einen verkehrsberuhigten Bereich erfüllt (vgl. VwV-StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2) so hat die Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde die notwendigen Anordnungen zur Kennzeichnung zu</p>	<p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p>

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>treffen. Sie kann dies entgegen dem Willen der Gemeinde nur dann ablehnen, wenn Interessen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO entgegenstehen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die baulichen Voraussetzungen noch nicht hinreichend geschaffen worden sind.</p> <p>Sollten diesbezüglich Fragen bestehen, können Sie uns – die Straßenverkehrsbehörde – gerne kontaktieren.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Es wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans, - eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung, - die zusammenfassende Erklärung gemäß §§ 6a und 10a BauGB sowie - die Bekanntmachung – ebenfalls digital. <p>Darüber hinaus wird um die Übersendung eines beglaubigten Ausdruckes der o. g. Unterlagen auf Papier gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>23 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 06.05.2025</p>	
<p>Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Büros B2K vom 24.03.2025 überreicht.</p> <p>Die Bauleitplanung liegt vom 31.03.2025 bis 09.05.2025 öffentlich aus und ist im Internet unter https://ogy.de/bovenau-b6 eingestellt.</p> <p>Seitens des LBV-SH bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <p>Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Landesstraße 47 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone).</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet:</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anbauverbotszone (20m) ist bekannt und wird im vorgelegten Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Im Rahmen der Planunterlagen ist diese auch dargestellt / benannt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>An der Einmündung der neuen Zufahrt zur Landesstraße 47 sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.</p> <p>Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.</p> <p>Alle erforderlichen Änderungen an der Fahrbahn, den Entwässerungseinrichtungen, den Nebenanlagen und dem Zubehör der Landesstraße 47 sind auf Kosten der Gemeinde mit auszuführen.</p> <p>Wasser geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der Landesstraße 47 geleitet werden. Für die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Für neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Landes als Baulastträger der Landesstraße 47 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.</p> <p><u>Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordinierung:</u> Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der vorgelegten Planzeichnung sind die entsprechend notwendigen Sichtflächen dargestellt sowie mit den zugehörigen Festsetzungen versehen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die abgegebenen Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachgeordneten Straßenausbauplanung und -ausführung berücksichtigt bzw. mit dem zuständigen Fachdienst abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>26 Ministerium für Inneres, Kommunales - Landesplanung Stellungnahme vom 31.03.2025</p>	
<p>Mit Schreiben vom 24.03.2025 informieren Sie über die o.g. Bauleitplanung. Seitens der Landesplanung wird einer Stellungnahme abgesehen, da die Landesplanung zu der Planung bereits im Rahmen der damaligen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 mit Schreiben vom 02.12.2021 Stellung genommen hat.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es wird auf die getroffene Abwägungsentscheidung der Gemeinde im Rahmen des genannten Beteiligungsverfahrens verwiesen.</p>
<p>30 Schleswig-Holstein Netz AG Stellungnahme vom 19.03.2025</p>	
<p>Wir haben Ihr Schreiben vom 27. März 2025 zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet:</p>

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um später Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.</p> <p>Wir geben nur dann unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Versorgungsleitung ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben, soweit nicht anders vereinbart, die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.</p> <p>Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Tiefbau- und Verlegearbeiten in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren. Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüro) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn.</p> <p>Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden passen wir unsere Strategie zur Netzerweiterung an und werden neue Baugebiete nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass eine Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude, aufgrund des gesunkenen Wärmebedarfes, kein nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird. Bitte setzen Sie sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit uns in Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas, z.B. für eine gewerbliche Nutzung, weiterhin gewünscht und erforderlich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die abgegebenen Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis und genommen und im Rahmen der nachgeordneten Straßenausbauplanung und -ausführung berücksichtigt bzw. mit dem zuständigen Sachbearbeiter abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p>
<p>33 Wasser- und Bodenverband Bredenbek Stellungnahme vom 31.03.2025</p>	
<p>Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Wasser- und Bodenverband Bredenbek (88) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:</p> <p>>> Das Vorhaben tangiert die Verbandsanlage 3.3 / Baßgraben.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet:</p> <p>Kenntnisnahme. Die angegebene Verbandsanlage 3.3 / Baßgraben befindet sich in einem Mindestabstand von rund 15-20m vom Plangeltungsbereich und</p>

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>>> An den Verbandsanlagen ist ein Fahr- und Unterhaltungstreifen von 7,50 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.</p> <p>>> Die Einleitung von verunreinigtem Wasser in den Vorfluter ist nicht zulässig. Auslaufbereiche sind fachgerecht gegen Ausspülungen zu schützen.</p> <p>>> Der Stauraum und die Funktionsfähigkeit der Regenrückhaltung ist dauerhaft zu gewährleisten.</p> <p>>> Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen.</p>	<p>ist daher nicht unmittelbar durch die Planung berührt. Etwaige Abstandsflächen o.ä. sind daher nicht unmittelbar relevant, jedoch im Rahmen der nachgeordneten Bauausführungsplanung und Durchführung stets zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>